

ab, welche hier nur jene Verbrechen nach inländischen Gesetzen beurtheilen, bei deren Bestrafung das Inland interessirt ist, in anderen Fällen dagegen die jedesmalige mildere Bestrafung Platz greifen lassen. Die Mehrheit der Deputation erklärt sich gleichwohl mit dem Entwurfe einverstanden, theils wegen der in der Motive aufgeführten praktischen Schwierigkeiten bei der Durchführung des entgegengesetzten Grundsatzes, theils weil ihr die Sache in der Ausführung ziemlich zu dem nämlichen Resultate zu führen scheint. Hat nämlich der Staat ein Interesse an der Bestrafung, so liegt die Anwendung seiner Strafgesetze in seiner Hand; im entgegengesetzten Falle wird man meist, wenn das ausländische Gesetz milder ist, die Auslieferung an die ausländische Behörde eintreten lassen, oder man kann durch die Begnadigung nachhelfen; ist jedoch das ausländische Strafgesetz strenger, vielleicht nach diesseitigen Ansichten außer Verhältniß streng, so ist es leichter, die Auslieferung zu verweigern, wenn der Grundsatz fest steht, daß man nach inländischen Gesetzen dergleichen Verbrechen bestraft. Um jedoch über die Beobachtung dieser Grundsätze von Seiten der Staatsregierung Sicherheit zu erlangen, schlägt die Mehrheit der Deputation vor, folgende Erklärung in die Schrift aufzunehmen: „daß die Ständeversammlung dem Artikel 3. in der zuversichtlichen Erwartung ihre Zustimmung gebe, daß man von Seiten der Staatsregierung bei Verbrechen, welche von Ausländern im Auslande begangen worden sind, wenn die ausländische Gesetzgebung offenbar milder ist, im Wege der Begnadigung Abhülfe treffen werde, es sei denn, daß das Verbrechen gegen den Sächsischen Staat oder dessen Regenten gerichtet gewesen.“

Dagegen hat das Deputations-Mitglied v. Carlowitz seine abweichende Meinung über diesen Gegenstand in einem Separatvotum dargelegt, welches auf Ersuchen des Referenten der Secr. Harß vorträgt, und welches im Wesentlichen Folgendes enthält:

Der Verfasser dieses Separatvotums, v. Carlowitz, erklärt sich nämlich mit dem Inhalte der Art. 2. und 3. des Entwurfs nicht einverstanden und setzt demselben im Allgemeinen zuvörderst und unter andern Folgendes entgegen:

So wie dem Staate außerhalb seines Gebietes die Pflicht und das Recht nicht zustehen, seine Gesetze geltend zu machen, eben so wenig können die für sein Gebiet gegebenen und auf dasselbe beschränkten Gesetze durch Handlungen verletzt werden, welche außerhalb desselben vorkommen. Denn das Recht des Staates kann sich nicht weiter erstrecken, als er selbst, d. h. seine physischen Grenzen sich erstrecken. Wo es aber kein Recht giebt, da kann es auch nicht verletzt werden. Wo die Gesetze keine Gültigkeit haben, da können sie nicht übertreten werden, weil sie eben nicht vorhanden sind. Daneben können Verbrechen nur von solchen Personen begangen werden, welche durch das Strafgesetz verpflichtet werden können, anders, d. h. normal zu handeln. Ein weiteres Erstrecken des Strafrechts wäre bloß im Auftrage des andern Staates möglich, dessen Gesetz aber auch dann anzuwenden wäre. Nimmt man an, daß das Verbrechen jedesmal eine Verletzung eines Strafgesetzes enthält, und daß eben dieser widerrechtliche Wille, dieses Widerstreben gegen die öffentliche Ordnung der Grund der Strafbarkeit der fraglichen Handlung ist, so verschwindet vor dieser höhern Rücksicht die niedere auf den einzelnen Verletzten. Bei der Frage, welches Staates Strafgewalt begründet sei, muß weniger darauf Rücksicht genommen werden, wer Gegenstand der verbrecherischen Handlung ist, als vielmehr darauf, wessen Orts, wessen Staates Strafgewalt verletzt ist. Betrachtet man nun die oberröhmte Regel: daß Verbrechen nur von solchen Personen begangen wer-

den können, welche durch das betreffende Strafgesetz verpflichtet sind, anders zu handeln, näher, so folgt daraus unmittelbar, daß nur der beständige oder der temporaire Unterthan des betreffenden Staates innerhalb dessen Gebietes daran gebunden ist.

Inländer können für die Zeit, während welcher sie sich im Auslande befinden, nicht für gebunden an jene vaterländischen Gesetze geachtet werden. Denn, abgesehen von den Collisionen die bei einer gegentheiligen Meinung mit den Gesetzen des ausländischen Staates, denen der diesseitige Unterthan als *subditus temporarius* nothwendig unterworfen ist, entstehen müssen, hängt die Verpflichtung zur Befolgung der Gesetze im Staate nur correlat von dem vom Staate dafür gewährten Rechtsschutze ab. Schutz kann aber selbst dem Inländer nur im Staatsgebiete gewährt werden; der Gehorsam fällt also weg, wenn der Inländer das Vaterland verläßt. Anstatt dessen tritt der Gehorsam gegen die Gesetze des Staates ein, worin er sich gerade befindet. Diesemnach würde also im Allgemeinen der von dem Römischen und Kanonischen Recht aufgestellte und von Martin als gemeines Recht vertheidigte Grundsatz nach rechtlichen Principien sich vollkommen rechtfertigen, der Grundsatz nämlich, daß 1) verbrecherische Handlungen ohne Ausnahme, ob sie von In- oder Ausländern vorgenommen und gegen In- oder Ausländer gerichtet waren, nach dem Gesetze zu beurtheilen sind, welches am Orte der Begehung gilt, ein Grundsatz, der aus Rücksichten einer, Verbrechern gegenüber nie aus den Augen zu sehenden Billigkeit, nur da eine Ausnahme leidet, wo die einschlagende gesetzliche Bestimmung des Inlandes eine mildere ist, und der, sollte ihn ein Gesetz verkennen, doch gewiß in der Begnadigungsinstanz Beachtung finden würde.“ Daß diese hier entwickelten Ansichten aber auch in das vaterländische Verfassungsrecht übergegangen seien, weist §. 24. der Verfassungs-Urkunde nach. Es heißt hier: „Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Staats verpflichtet zu Beobachtung der Gesetze desselben und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz“ und es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Bestimmung durch die in Frage befangenen Artikel des Criminal-Gesetzbuchs umgangen werden würde.

Der Verfasser des Separatvotums widerlegt nun in dem folgenden Theile desselben die in den Motiven zum Gesetzentwurfe für die in demselben aufgestellte Ansicht angegebenen Gründe, und fährt dann in seinem Separatvotum folgendergestalt fort:

Ist es demnach unangemessen, Inländer, wenn sie im Auslande verbrochen haben, nach inländischen Gesetzen, ausgenommen, wo diese milder sind, zu beurtheilen, so ist es noch weit weniger zu rechtfertigen, Ausländer ohne Unterschied der Fälle nach inländischen Gesetzen richten zu wollen, wenn sie doch im Auslande sich vergangen haben; denn zu allen den oben bereits aufgezählten Gründen kommt hier noch der Umstand hinzu, daß Ausländer, die nicht im Inlande leben, mithin nicht zeitweilige Unterthanen sind, durchaus nicht verpflichtet sein können, sich mit der inländischen Gesetzgebung bekannt zu machen. Wie ungerecht eine solche Maßregel sei, würde sich z. B. in dem Falle, den Artikel 81. enthält, vorzüglich klar ergeben; hier werden Angriffe bestraft, die gegen einen auswärtigen verbündeten Regenten oder Staat unternommen worden, und es werden nach den Mittheilungen der Königlichen Herren Commissarien mit dem Ausdrücke „verbündet“ diejenigen Regenten oder Staaten bezeichnet, mit denen der Sächsische Staat in diplomatischen Verhältnissen steht. Der sich vergebende Ausländer mußte daher davon sogar Kenntniß haben, mit welchen auswärtigen Regenten oder Staaten das Königreich Sachsen diplomatisch verkehre, eine Kenntniß, die auch dem Inländer nur zu